

Amt für Verkehrsmanagement: Gaisbergstraße 11, 69115 Heidelberg Telefon: 06221/58-30500 Telefax: 06221/58-30590 E-Mail: verkehrsmanagement@heidelberg.de
--

Information

- **Veranstaltererklärung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)**
- **Veranstalterhaftpflichtversicherung**

Stand: 02/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über zwei Besonderheiten im Antragsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 29 Abs. 2 StVO informieren.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören nach der Straßenverkehrsordnung übrigens auch alle privaten Flächen, auf denen ein öffentlicher Verkehr vom Grundstückseigentümer zumindest geduldet wird.

Aufgrund der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr (BMVI) ist beim Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Heidelberg für jede Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen das Formblatt „Veranstaltererklärung“ (Anlage) zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Ein Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für Verkehrsmanagement einzureichen. Dieser Nachweis ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung. In der Veranstalterhaftpflichtversicherung müssen die Mindestversicherungssummen nach der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO bestätigt werden.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da.

Ihr Amt für Verkehrsmanagement

Anlagen:

- Formblatt „Veranstaltererklärung“
- Information „Versicherungsnachweise“
- Formblatt „Versicherungsbestätigung“

Stadt Heidelberg
Amt für Verkehrsmanagement
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Amt für Verkehrsmanagement:
Gaisbergstraße 11, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221/58-30500
Telefax: 06221/58-30590
E-Mail: verkehrsmanagement@heidelberg.de

Veranstaltererklärung zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Stand: 02/2019

Bezeichnung der Veranstaltung und Veranstaltungszeitraum	
Beantragende Institution (Firma/Verein/Gruppe, Kirche, Organisation o.ä.) Name <input type="checkbox"/> gemeinnützig	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Ansprechpartner/-in Name, Vorname	
Erklärung <p>Hinsichtlich der o.g. Veranstaltung erkläre ich Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 16 bis 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer/in alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie gegebenenfalls notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.	
Datum und Unterschrift Veranstalter/Veranstalterin	

Information

Versicherungsnachweise bei Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) und dessen Verwaltungsvorschrift

Stand: 07/2015

> Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Für die nachfolgenden Veranstaltungsarten muss der Veranstalter zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungen nachweisen:

- **bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen**
500.000 € für Personenschäden, mind. 150.000 € für die einzelne Person
100.000 € für Sachschäden
20.000 € für Vermögensschäden
- **bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts**
250.000 € für Personenschäden, mind. 150.000 € für die einzelne Person
50.000 € für Sachschäden
5.000 € für Vermögensschäden
- **bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radrennen, Mannschaftsfahrten, Radtouren)**
250.000 € für Personenschäden, mind. 100.000 € für die einzelne Person
50.000 € für Sachschäden
5.000 € für Vermögensschäden
- **bei sonstigen Veranstaltungen (u.a. Laufveranstaltungen, Straßenfeste, Werbeaktionen)**
250.000 € für Personenschäden
50.000 € für Sachschäden
5.000 € für Vermögensschäden

> Haftpflichtversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen

Unabhängig von den oben genannten Summen muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug ein Haftpflichtversicherungsvertrag für die Teilnahme an der Veranstaltung mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:

- 1.000.000 € bei Veranstaltungen mit Kraftwagen pauschal
- 500.000 € bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts pauschal

> Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter

Zusätzlicher Versicherungsschutz für Veranstalter, Fahrer und Halter

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen. Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Person betreffen.

Der Veranstalter muss einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen belegen:

- **für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen**
 - 500.000 € für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 € für die einzelne Person
 - 100.000 € für Sachschäden
 - 20.000 € für Vermögensschäden

- **für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts**
 - 250.000 € für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 € für die einzelne Person
 - 50.000 € für Sachschäden
 - 10.000 € für Vermögensschäden

> Unfallversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen

Außerdem hat der Veranstalter bei motorsportlichen Veranstaltungen eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen nachzuweisen:

- **Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer**
 - 15.000 € für den Todesfall (Kapitalzahlung pro Person)
 - 30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung pro Person)

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

- **Unfallversicherung für Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer**
 - 7.500 € für den Todesfall
 - 15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung pro Person)

Stadt Heidelberg
Amt für Verkehrsmanagement
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Amt für Verkehrsmanagement:
Gaisbergstraße 11, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221/58-30500
Telefax: 06221/58-30590
E-Mail: verkehrsmanagement@heidelberg.de

Veranstaltererklärung zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft

Stand 07/2015

Bezeichnung der Veranstaltung	
Veranstaltungszeitraum (am/von - bis)	
Name des Veranstalters/der Veranstalterin bzw. des Versicherungsnehmers/-in	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.	
Bestätigung der Versicherung <p>Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-30) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).○ Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z.B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).	

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____€ für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____€ für Sachschäden und _____€ für Vermögensschäden.
- _____€ pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____€ für Vermögensschäden.
- _____€ pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Daten Versicherungsgeber

Datum, Name des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin in Druckschrift, Unterschrift

Stempel, Informationen zum Versicherungsgeber